

Information

Versicherungsschutz bei der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)

In vielen Unternehmen hat die Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden inzwischen immer größere Bedeutung, denn eine Voraussetzung für den betrieblichen Erfolg sind gesunde und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daneben wird auch der demographische Wandel dazu führen, dass die Unternehmen sich verstärkt um den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden kümmern müssen.

Die Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) sind sehr vielfältig, sie reichen von Gesundheitsseminaren über den Besuch eines Fitnesscenters bis zur hausinternen Rückenschule.

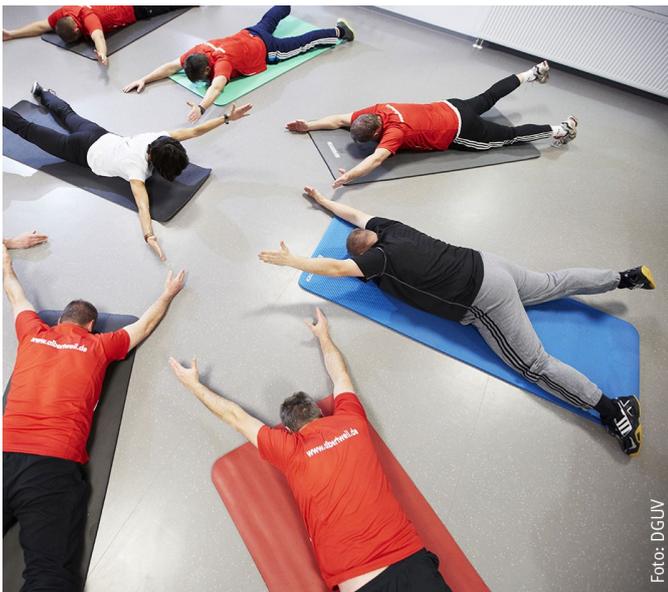


Foto: DGUV

Idealerweise sind die Einzelmaßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung in ein Betriebliches Gesundheitsmanagement eingebettet. Hier laufen alle gesundheitsbezogenen Aktivitäten eines Unternehmens zusammen. Dazu gehören die Maßnahmen zum Arbeitsschutz, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie die der Betrieblichen Gesundheitsförderung.

Versicherungsschutz

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht immer dann, wenn die Maßnahme in einem sachlichen Zusammenhang zum Beschäftigungsverhältnis steht und überwiegend im betrieblichen Interesse durchgeführt wird.

Davon ist auszugehen, wenn die Maßnahme

- vom Arbeitgebenden organisiert wurde und
- für die Zeit der Teilnahme zumindest teilweise Arbeitszeit angerechnet wird.

Übernimmt oder beteiligt sich der Arbeitgebende nur an den Kosten oder stellt er nur die Räumlichkeiten zur Verfügung, reicht dies für den Versicherungsschutz nicht aus. Hier sollte der Betrieb klare Regelungen treffen, damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden eindeutig ist.

Information

Von den gesundheitsfördernden Maßnahmen des BGM sind andere betriebliche Aktivitäten oder Veranstaltungen abzugrenzen.

Betriebssport, Betriebsfeiern, Gemeinschaftsveranstaltungen oder teambildende Maßnahmen zählen nicht zur Gesundheitsförderung. Versicherungsschutz für solche Maßnahmen ist aber ggf. nach anderen Kriterien zu prüfen.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de